

WAS IST GEWALT? ANMERKUNGEN ZUR BESTIMMUNG EINES UMSTRITTENEN BEGRIFFS

Wolfgang Gabbert

Einführung

Gewalt ist keineswegs die häufigste, sicherlich jedoch die massivste Art der Austragung von Konflikten zwischen Menschen. Sie scheint ein Phänomen zu sein, das die menschliche Gesellschaft von Anbeginn begleitet hat oder wie der französische Ethnologe Georges Balandier formuliert: „In the beginning was violence, and all history can be seen as an unending effort to control it“ (1986: 499).¹ Während Gewalt im heutigen Alltagsverständnis (und auch in manchen wissenschaftlichen Ansätzen) oft als Ausbruch atavistischer Impulse oder Triebe, als antisozial und abweichend betrachtet wird (vgl. z.B. Lorenz 1974), hat insbesondere die Ethnologie zu zeigen vermocht, dass der Gebrauch von Gewalt durchaus bestimmten Regeln folgt, kulturell geformt ist und keineswegs nur destruktive Folgen zeitigen muss.²

Der Begriff Gewalt scheint auf den ersten Blick einen sehr konkreten, fassbaren Bereich der Wirklichkeit zu umschreiben. Was könnte handgreiflicher sein als der Schlag, der einen menschlichen Körper trifft oder der Schuss, der einen Gegner tötet? Jedoch stellt sich der Versuch, „Gewalt“ zu definieren, schnell als äußerst komplexes Unterfangen heraus.

-
- 1 Ähnlich stellt Trutz von Trotha fest: „Gewalt [ist] selbst eine Form sozialer Ordnung und [...] [gehört] zum Kern des Ordnungsproblems jeder Gesellschaft und Kultur“ (1997b: 20).
 - 2 Vgl. z.B. Gluckmans Arbeit (1956) zur integrierenden Wirkung der Fehde. Durham (1976) vertritt die Auffassung, dass Krieg in vorstaatlichen Gesellschaften unter Bedingungen der Konkurrenz um knappe Ressourcen adaptiv ist. Balandier (1986: 507-509) führt die Mawri im afrikanischen Niger als Beispiel für eine Gesellschaft an, die in vorkolonialer Zeit den Krieg dem Frieden vorzog. Krieg trug entscheidend zur Kohäsion der durch erhebliche Ungleichheit zwischen Eroberer-Kriegern und tributpflichtigen Bauern geprägten Gesellschaft bei, da letztere an den Erträgen neuer Kriegszüge partizipierten und die interne Ausbeutung begrenzt wurde. In der Soziologie hat insbesondere Lewis Coser (1956, 1967) im Anschluss an Georg Simmel auf mögliche positive Auswirkungen von (auch gewaltsamen) Konflikten auf die Binnenorganisation von Gruppen hingewiesen.

Zunächst ist festzuhalten, dass umgangssprachlich und auch in der wissenschaftlichen Literatur der Begriff Aggression im allgemeinen umfassender gebraucht wird als jener der Gewalt. Während „Gewalt“ sich meist auf eine bestimmte Form von Verhalten bezieht, wird „Aggression“ auch zur Bezeichnung eines Triebes oder Instinktes, von emotionalen Prozessen und kognitiven Haltungen verwendet. Häufig führt man Gewalthandlungen auch ursächlich auf aggressive Triebe oder Emotionen zurück (vgl. z.B. Lorenz 1974).

Auf der Verhaltensebene werden „Gewalt“ und „Aggression“ häufig synonym verwendet (vgl. z.B. Heelas 1982 und 1989; Howells 1996). Während manche Autoren den durch die genannten Begriffe eingegrenzten Phänomenbereich auf Fälle physischer Verletzung von Menschen beschränken wollen (vgl. etwa Popitz 1992: 48; Elwert 2002: 336-338; Nunner-Winkler 2004: 27-38),³ schließen andere auch Fälle psychischer Schädigung mit ein (vgl. z.B. Bandura 1973: 5; Eibl-Eibesfeldt 1979: 29). Johan Galtung spricht sich für einen noch sehr viel weiteren Gewaltbegriff aus, der alle Einflüsse umfasst, durch die Menschen an der Realisierung ihrer körperlichen und geistigen Möglichkeiten gehindert werden: „[V]iolence is present when human beings are being influenced so that their actual somatic and mental realizations are below their potential realizations“ (1969: 168). Dabei unterschied Galtung zunächst nur zwischen den Haupttypen direkte personale und indirekte strukturelle Gewalt (ungleiche Lebenschancen), wo es keinen unmittelbaren Täter gibt, sondern die Gewalt den gesellschaftlichen Verhältnissen entspringt (vgl. ebd.: 170). In einer neueren Publikation hat er diese Formen um eine dritte, die „kulturelle Gewalt“ ergänzt. Damit meint er „jeden Aspekt einer Kultur, der dazu benutzt werden kann, Gewalt in ihrer direkten oder strukturellen Form zu legitimieren“ (Galtung 1990: 291, Übers. W.G.).

Definitionen unterscheiden sich auch insofern, als einige Autoren das tatsächliche Eintreten des materiellen Resultats einer Handlung – die Verletzung – als Definitionsmerkmal (für Gewalt/Aggression) betrachten (so z.B. Bandura 1973: 5; Eibl-Eibesfeldt 1979: 29; Siann 1985: 11; Popitz 1992: 48), während andere die Absicht des Täters zur Verletzung bereits für ausreichend halten (vgl. z.B. Berkowitz 1968: 168).

Wie bereits dieser erste kurze Überblick gezeigt hat, ist die Verwirrung um die Begriffe Gewalt und Aggression beträchtlich: Manche Autoren verwenden sie gleichbedeutend, andere siedeln sie auf verschiedenen Ebenen an und betrachten „Aggression“ als einen Trieb oder Instinkt, der eine Ursache für Gewalthandlungen darstellt. Unter denjenigen, die beide Begriffe für die Verhaltensebene verwenden, ist umstritten, welche Phänomene jeweils eingeschlossen werden sollten. Eine ausführliche Diskussion der beiden Konzepte ist hier nicht möglich. Mir geht es im Folgenden in erster Linie um den Begriff der Gewalt. Ich werde dabei auf drei Problembereiche näher eingehen, die mir für seine Bestimmung zentral zu sein scheinen:

3 Allerdings fasst Popitz auch Drohungen unter den Gewaltbegriff.

- die kulturelle Relativität emischer Gewaltkonzepte,
- die Multiperspektivität von Gewalthandlungen,
- das Verhältnis zwischen Alltagssprache und wissenschaftlichen Kategorien.

In der folgenden Darstellung beziehe ich mich vor allem auf die Ansätze von Paul Heelas (1982; 1989) und David Riches (1986b), die meines Erachtens grundlegende Fragen der Gewaltdefinition besonders deutlich herausgearbeitet haben. Während Riches ausschließlich den Begriff Gewalt verwendet, gebraucht Heelas „Gewalt“ und „Aggression“ synonym. In beiden Ansätzen geht es jedoch im Kern um die Interpretation von Fällen körperlicher Verletzung.

Die kulturelle Relativität emischer Gewaltkonzepte

Paul Heelas (1982, 1989) zählt zu den entschiedensten Kritikern all jener Ansätze, die Gewalt/Aggression als objektiv feststellbares Phänomen betrachten, das man als solches Kultur vergleichend untersuchen könne. Er kritisiert zunächst Definitionen von Gewalt (bzw. Aggression), die, wie beispielsweise jene Eibl-Eibesfeldts, davon ausgehen, dass es sich bei diesem Phänomen um empirisch beobachtbare Verhaltenssequenzen handelt, welche die Verletzung eines anderen beinhalten. Heelas betrachtet diesen Ansatz als problematisch, da er zu weit sei und Verhaltensweisen einschließen würde, die nach seiner Auffassung „nicht plausibel als aggressiv betrachtet“ werden könnten (Heelas 1989: 231; siehe auch 1982: 53). Als Beispiel nennt er unter anderem eine Verletzung, die durch einen Unfall hervorgerufen wird.

Um solche Fälle auszuschließen, hat ein zweiter Typus von Definitionen die *Absichtlichkeit* der Verletzung eines anderen als zusätzliches Definitionskriterium eingeführt. So schreibt z.B. Berkowitz: „Aggression [is] here regarded as any behavior whose goal is the injury of some person or thing“ (1968: 168). Aber auch solche Definitionen sind nach Heelas Auffassung unbefriedigend, da sie u.a. Taten, die „bei uns“ gemeinhin als gewalttätig gelten, ausschließen (z.B. Aktionen in „blinder Wut“⁴) und andere, die im allgemeinen nicht als gewalttätig gelten (Heelas nennt hier die Fuchsjagd), einschließen (vgl. Heelas 1989: 233f).

Heelas geht davon aus, dass Gewalt/Aggression nicht einfach als *Verhalten* gefasst werden darf, sondern dass es eine Form menschlichen *Handelns* darstellt und deshalb nur im Zusammenhang mit den Bedeutungen verstanden werden kann, welche die Beteiligten diesen Aktivitäten zuschreiben:

4 Dieser Einwand ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Auch Taten „in blinder Wut“ zielen auf die Verletzung eines anderen oder von etwas anderem, wobei die Auswahl des Ziels relativ zufällig sein kann. Dennoch liegt hier etwa im Unterschied zu Unfällen oder Fahrlässigkeit eine Absicht der Schädigung vor.

[P]articipant criteria of what counts as violence must necessarily take precedence over objective criteria. I want to argue that it makes no sense to describe a state of mind or act as violent unless one has, so to speak, the permission of the participants. [...] a visit to the dentist in our society might involve the infliction of physical hurt but does not count as a violent or aggressive act on the part of the dentist, because of the meanings and intentions involved. (1982: 53, siehe auch ebd.: 49f, 53-55; 1989: 232).

Für eine vergleichende Gewaltforschung auf Grundlage einer „objektiven“ Definition ihres Gegenstandsbereichs kommt als weiteres Problem hinzu, dass die gleiche Verhaltensweise in verschiedenen Kulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben kann.⁵ Heelas veranschaulicht dies unter anderem mit einem ethnographischen Beispiel aus dem südamerikanischen Tiefland: Seit ihrer Beschreibung durch den nordamerikanischen Ethnologen Napoleon Chagnon (1983) gelten die Yanomamö als eine besonders gewalttätige Kultur. In der Tat sterben zahlreiche Männer bei Fehden und gegenseitigen Überfällen (vgl. ebd.: 5, 170-189). Die Behandlung, die sie ihren Frauen angedeihen lassen, führt nicht selten zu Verletzungen. So werden Frauen geschlagen oder mit Pfeilen beschossen. Heelas vertritt nun die Auffassung, dass zumindest ein großer Teil dieser Handlungen nicht als Gewaltakte angesehen werden dürfe, da nach den Angaben Chagnons Yanomamö-Frauen Schläge und Verletzungen durch ihre Männer in gewissem Umfang erwarteten und deren Häufigkeit als Zeichen des Interesses deuteten (vgl. Heelas 1982: 48; 1989: 228). Tatsächlich schreibt Chagnon:

Women expect this kind of treatment. Those who are not too severely treated might even measure their husband's concern in terms of the frequency of minor beatings they sustain. I overheard two young women discussing each other's scalps scars. One of them commented that the other's husband must really care for her since he had beaten her on the head so frequently! (1983:113).

Daraus folgert Heelas: „What for us counts as violent wife-battering is seen by Yanomamö women as a sign of care, perhaps even endearment“ (1982: 48).⁶

- 5 Garry Marvin kommt in seiner Interpretation des spanischen Stierkampfes ebenfalls zu dem Schluss, dass Aktivitäten, die in einer Gesellschaft als gewaltsam betrachtet werden, in einer anderen Gesellschaft völlig anders gesehen und bewertet werden können (1986: 134f).
- 6 Gegen die empirische Grundlage dieser Aussage lassen sich meines Erachtens erhebliche Bedenken formulieren. So ist völlig unklar, inwieweit sich die Angaben von Chagnon innerhalb der Yanomamö verallgemeinern lassen. Weder Chagnon noch Heelas berücksichtigen zudem, dass es sich bei den erwähnten Aussagen von Yanomamö-Frauen um ironische Äußerungen handeln könnte. Offenbar wird auch nicht jede „Misshandlung“ positiv aufgenommen. Wie Chagnon selbst berichtet, werden Frauen häufig von ihren Brüdern gegen „grausame Ehemänner“ verteidigt (1983: 113). Schließlich scheint die Absicht der Männer bei den angesprochenen Handlungen auch keineswegs darin zu bestehen, ihren Frauen Zuwendung zu signalisieren. Sie zielen vielmehr darauf ab, die Frauen für vermeintliche Nachlässigkeiten oder Fehler zu sanktionieren. Bei besonders schweren „Strafen“ geht es offenbar weniger um die Bestrafung der

Für Heelas zeigt das Yanomamö-Beispiel, dass es absichtliche Handlungen gibt, die zu Verletzungen führen, jedoch keine aggressive Bedeutung haben: „A bang on the head is not a bang on the head and a case of violence – it could even be a sign of endearment“ (ebd.: 55).

Die gleichen Verhaltensweisen werden also in verschiedenen Kulturen mal als Gewalt, mal als etwas anderes interpretiert, und der Umfang dessen, was in unterschiedlichen Gesellschaften jeweils unter „Gewalt“ (im Sinne einer absichtlichen, nicht-legitimen Verletzung anderer) verstanden wird, differiert. So kommt Heelas zum Schluss, dass eine objektive vergleichende Untersuchung von „Gewalt“ nicht möglich ist. Die Konzipierung eines diesen Vergleich ermöglichenden allgemeinen Gewaltbegriffs betrachtet er als dem Gegenstand nicht angemessen:

[W]hat counts as violence in one context is not seen as such in another [...] it is no longer possible to build up a neat comparative scale. Each case is distinctive, there being no base line in common to allow cross-cultural assessment. [...] The most the comparativist can now do is compare cultures according to how they use terms such as 'violence'. (1982: 48, 49f siehe auch Howell/Willis 1989b: 6f; Spencer 1996: 559f).

Unabhängig davon, ob man alle Interpretationen und Folgerungen von Heelas für schlüssig hält, so hat er mit der unterschiedlichen Bewertung bestimmter Verhaltensweisen in verschiedenen Kulturen in jedem Fall ein wichtiges Problem vergleichender Gewaltforschung benannt, das auch bei diachron angelegten komparativen Arbeiten innerhalb einer Gesellschaft besteht. Wir werden zudem im Folgenden sehen, dass unterschiedliche Bedeutungszuweisungen nicht nur für interkulturell oder historisch vergleichende Arbeiten von Bedeutung sind, sondern ein immanenter Bestandteil vieler Interaktionen, welche die physische Verletzung anderer beinhalten.

Die Multiperspektivität von Gewalthandlungen (Täter/Opfer/Dritte)

Die Frage, inwieweit auch absichtliche, jedoch nicht „erfolgreiche“ Angriffshandlungen (z.B. ein fehlgegangener Schuss) als „Gewalt“ gefasst, bezeichnet werden sollten, verweist – ebenso wie die Debatte um den Geltungsumfang des Gewaltbegriffs insgesamt auf ein grundlegendes Problem, denn beide Fragen ergeben sich aus der Tatsache, dass an Gewalthandlungen immer mindestens zwei Parteien beteiligt sind. Betrachtungen können folglich entweder die Absichten und damit die Täterperspektive in den Mittelpunkt stellen oder den Blick stärker auf die Konsequenzen von Handlungen oder Prozessen, also die Situation des Opfers, richten. So konzentriert sich z.B. Galtung auf die Opfer-

Frauen als darum, sich in der Gruppe als starker, aggressiver Mann zu profilieren (vgl. Chagnon 1983: 112f; siehe hierzu auch Riches 1986b: 8, Anm. 7).

seite, Definitionen wie die von Berkowitz (1968: 168) zielen vornehmlich auf die Täterseite.

Während Heelas (1982; 1989) vornehmlich die Unterschiedlichkeit der Gewaltkonzepte zwischen Kulturen thematisiert, weist insbesondere David Riches darauf hin, dass die Charakterisierung einer Handlung als aggressiv oder gewaltsam auch innerhalb derselben Kultur vom Standpunkt des Betrachters abhängig sein kann (vgl. 1986b: 1, 3). Er macht dies ausgehend vom angelsächsischen Begriffsverständnis von Gewalt (*violence*) klar. Dort wird der Begriff in der Regel nur für illegitime, die gesellschaftliche Ordnung verletzende Handlungen verwendet. Dies veranlasst die Täter häufig dazu, ihr Verhalten nicht als Gewalttat zu betrachten, sondern als gerechtfertigte Verteidigungsaktion (*tactical preemption*) darzustellen.⁷ Riches sieht folglich die Auseinandersetzung um die Legitimität bestimmter Handlungen, die vom Täter behauptet, vom Opfer und (zumindest einigen) Zeugen jedoch bestritten wird, als einen spezifischen gemeinsamen Kern von „Gewalt“ in allen Gesellschaften (vgl. 1986b: 1, 3-8). Während Heelas, wie weiter oben gezeigt wurde, eine allgemeine Definition des Begriffes ablehnt, schlägt Riches die folgende Bestimmung eines umfassenden Gewaltkonzepts vor: „Violence [can] be seen as ‚an act of physical hurt deemed legitimate by the performer and illegitimate by (some) witnesses‘“ (Riches 1986b: 8).

Alltagssprache und wissenschaftliche Kategorien

Alltagssprache und Wissenschaftssprache hängen zwar gerade in den Sozial- und Geisteswissenschaften eng zusammen. Die in diesen Sprachsystemen verwendeten Begriffe müssen jedoch unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Im Alltag reicht es für die Regelung des Zusammenlebens in vielen Fällen aus, den Sinn der Äußerung eines Interaktionspartners lediglich ungefähr zu verstehen. Dabei kann die Unschärfe von Begriffen durchaus hilfreich sein und Konflikte vermeiden, da jeder der Interaktionspartner die Aussage in seiner Richtung interpretieren kann. Eine wissenschaftliche Kategorie muss demgegenüber die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungen möglichst gering halten. Denn nur so kann eine wissenschaftliche Diskussion sinnvoll realisiert werden, (d.h. die Gesprächspartner sprechen tatsächlich über den gleichen Gegenstand und reden nicht aneinander vorbei). Zudem ist nur so die Verallgemeinerung von Aussagen möglich und die Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen herstellbar.

Darüber hinaus transportieren Begriffe in der Alltagssprache keineswegs nur neutrale Informationen, sondern haben in vielen Fällen zugleich normative Konnotationen. Gerade beim Sprechen über die Anwendung von Zwang, Ver-

7 So stellte z.B. Berkowitz (1982: 95) fest, dass viele Gewalttäter ihre Handlungen als Reaktion auf einen vermeintlichen Angriff auf ihre Selbstachtung oder als Reaktion auf eine Beleidigung betrachten.

letzung und Ungleichheit geht es häufig um die Rechtfertigung oder Verurteilung einer Tat. So erscheint die als „Mord“ bezeichnete Tötung eines Menschen als moralisch verwerflich, während (nicht allen, aber vielen) der „finale Rettungsschuss“ eines Polizisten als legitim gilt. Gegenstand einer wissenschaftlichen Definition sollte jedoch nur die Feststellung eines bestimmten Tatbestandes sein, und nicht seine normative Bewertung.

Dass es für eine wissenschaftliche Kategoriebildung notwendig ist, sich von der Alltagssprache partiell zu lösen, macht auch die Betrachtung der Bedeutungsinhalte des Begriffs Gewalt im Deutschen und ihr Vergleich mit jenen anderer Sprachen deutlich. Dabei zeigt sich nicht nur die Ambiguität alltagssprachlicher Begriffe, sondern darüber hinaus ein Problem, das sich auch bei jeder Übersetzung stellt. Es handelt sich dabei um die Tatsache, dass die semantischen Bereiche, die in verschiedenen Sprachen jeweils durch ein Wort umschrieben werden, häufig nicht übereinstimmen. So gibt es beispielsweise bei den Tausug auf den Philippinen keinen spezifischen Begriff für die absichtliche Zufügung physischer Verletzungen (den Kern des deutschen Gewaltbegriffs). Solche Handlungen werden mit dem Wort *maisug* bezeichnet, das ganz allgemein „große Männlichkeit und Tapferkeit“ bedeutet (vgl. Riches 1986b: 22).

In der Geschichte des deutschen Wortes Gewalt finden sich in der Alltagssprache einerseits Bedeutungen wie „Kraft haben“, „Macht haben“, „über etwas verfügen“, d.h. die Fähigkeit, bestimmte Wirkungen hervorzubringen. Andererseits werden Inhalte beschrieben, die auf die Anwendung von Zwang und die damit verbundene Auslösung von Schmerz verweisen. Zugleich beinhaltet der Gewaltbegriff im Deutschen widersprüchliche normative Konnotationen, nämlich den Gegensatz zwischen legitimer Machtausübung (Staatsgewalt, Gottesgewalt) und illegitimem Zwang und (körperlicher) Verletzung.⁸ Im Unterschied dazu wird etwa im Lateinischen, Englischen und Französischen klarer zwischen „der Fähigkeit, Wirkungen hervorzubringen“ (lat. *potestas*, engl. *power*, frz. *pouvoir*) und der illegitimen Anwendung physischer Kraft auf ein anderes Lebewesen gegen dessen Willen (lat. *violentia*, engl. sowie frz. *force*) unterschieden (vgl. Forschner 1985: 16). Eine wissenschaftliche Definition des Gewaltbegriffs muss sich also entscheiden, ob sie

- an die Ambivalenz des deutschen Sprachgebrauchs anknüpfen,
- wie die anderen genannten Sprachen zwischen legitimer und illegitimer Ausübung körperlichen Zwangs differenzieren oder
- das Kriterium der Legitimität vollständig ausschließen will.

In jedem Fall würde sich der wissenschaftliche Sprachgebrauch von der Alltagssprache (in einer, in mehreren oder in allen Sprachen) unterscheiden.

8 Vgl. Forschner (1985: 15-17); Hofmann (1985); Lindenberger/Lüdtkke (1995: 9f). Eine neuere ausführliche Darstellung des Gewaltbegriffs gibt Imbusch (2002).

Probleme bisheriger Definitionsansätze

Ein wissenschaftlicher Gewaltbegriff muss sich notwendigerweise von der Alltagssprache und den Perspektiven der Beteiligten lösen, denn diese sind nicht nur inter- sondern auch intrakulturell unterschiedlich: Die Bewertungen einer Handlung durch Täter/Opfer/Dritte müssen ja keineswegs übereinstimmen. Der Vater, der seinem Kind einen Klaps gibt, will es ja meist nicht verletzen. Das Kind oder der Kinderschutzbund mögen das durchaus anders beurteilen. Es ist also gar nicht möglich, Heelas Maxime, die Kriterien der Beteiligten als maßgeblich zu betrachten, uneingeschränkt zu folgen. Denn man wäre gezwungen, sich für eine der sich widersprechenden Interpretationen zu entscheiden und würde damit die andere ignorieren.

Dies zeigt sich beispielsweise bei Heelas Einordnung der Kopffjagd bei den philippinischen Ilongot: „[W]e must resist asserting that Ilongot youths are aggressive simply because they lop off heads“ (1989: 240). Denn nach der Auffassung der Ilongot geht es bei der Kopffjagd nicht etwa um die Dominierung des Gegners, sondern um den Übergang junger Männer von einem Lebensabschnitt, der durch Leidenschaft charakterisiert ist, in einen anderen, in dem das Wissen vorherrscht (ebd.: 239). Wie mögen das wohl die potenziellen Opfer der Kopffjagd sehen?

Darüber hinaus laufen Definitionen, die sich auf die emischen Sichtweisen stützen, Gefahr, die Erklärungen der Beteiligten unhinterfragt zu akzeptieren. Die Probleme der ideologischen Rationalisierung, der Selbsttäuschung und der unbewussten Motivierung von Verhalten werden damit vollständig außer Acht gelassen.

Schließlich würde eine Orientierung der Begriffsdefinition an den kulturspezifischen Bedeutungen und Bewertungen von Verhaltensweisen einen erheblichen Teil vergleichender Forschung unmöglich machen. Jede komparative Forschung muss als Grundlage des Vergleichs Kategorien verwenden, die von der emischen kulturspezifischen Begrifflichkeit abweichen. Die Konnotationen (z.B. Legitimität-Illegitimität) bestimmter Handlungen im Alltagsverständnis stellen einen wichtigen Gegenstand der Gewaltforschung dar. Die vergleichende sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit Gewalt jedoch auf diesen Problembereich zu beschränken, wie dies Heelas vorschlägt, würde wichtige andere Forschungslinien (z.B. die Frage nach den Ursachen, Formen und Einschränkungen von Gewalt) aufgeben.

Eine weite Gewaltdefinition, wie sie Galtung (1969; 1990) mit dem Einschluss von „struktureller“ und „kultureller Gewalt“ vorschlägt (siehe auch Schroer 2004), hat den Vorzug, die Aufmerksamkeit auch auf jene Arten von Schädigung zu richten, die nicht das Ergebnis personaler Gewalt darstellen, aber häufig ebenso negative Folgen für die Betroffenen haben. Allerdings erscheint sie mir wenig praktikabel, da der Geltungsbereich des Gewaltbegriffs auf extrem unterschiedliche Prozesse ausgedehnt wird (vom Faustschlag bis zur Strukturanpassungspolitik des Internationalen Währungsfonds). So besteht zwischen physischer „personaler“ und „struktureller“ Gewalt ein grundlegen-

der Unterschied. Während erstere eine absichtliche Handlung erfordert, lassen sich bei letzterer die negativen Auswirkungen für die Betroffenen meist nicht einer bestimmten Person oder Personengruppe eindeutig zurechnen. Es handelt sich zum Teil um unbeabsichtigte Handlungsfolgen oder um das Ergebnis von Unterlassungen (siehe hierzu auch Nunner-Winkler 2004: 43-46; Galtung 1969: 170f). Schließlich scheint mir eine weite Definition des Gewaltbegriffs nicht notwendig zu sein, da sich die angesprochenen Phänomene auch mit anderen ebenso wenig verharmlosenden Begriffen (wie z.B. Marginalisierung oder Ausbeutung) beschreiben lassen.

Gewaltdefinitionen wie jene von Eibl-Eibesfeldt, die alle Handlungen einschließen, welche zur physischen oder psychischen Verletzung anderer führen, sind meines Erachtens ebenfalls zu weit, da sie auch unbeabsichtigte Schädigungen umfassen. Das Hinzufügen des Kriteriums der Intention (Gewalt als „absichtsvolle physische Schädigung“, Nunner-Winkler 2004: 27), ist wegen des möglichen Auseinanderfallens von Täter- und Opferperspektive ebenfalls nicht unproblematisch, da sich diese Definition einseitig auf die Täterseite stützt. Dies zeigt sich z.B. im Falle von Vergewaltigungen, da die *Absicht* der Täter oft nicht die physische Verletzung ihrer Opfer ist, real aber natürlich eine massive Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität erfolgt.⁹

Heinrich Popitz bringt in seinem Definitionsvorschlag einen neuen Aspekt ins Spiel. Er definiert „Gewalt“ als „eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“ (1992: 48; vgl. auch Elwert 2002: 336). Popitz versteht unter „Macht“ „das Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen“ (1992: 22). Dies kommt Webers Definition sehr nahe: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (1972: 28). Gemeinsam ist den beiden Definitionen von „Macht“ das Moment des Widerstands. Die Nutzung dieses Kriteriums zur Bestimmung des Gewaltbegriffs würde ihn beispielsweise von einer freiwilligen medizinischen Behandlung abgrenzen. Allerdings ist Popitz' Definition nicht frei von Problemen, da sie nur „erfolgreiche“ Handlungen einschließt, die tatsächlich zu einer körperlichen Verletzung führen. Der fehlgegangene Schuss oder Schlag gehört dann eigentlich nicht dazu.

Vorschlag zur Begriffsbestimmung

Angesichts der angesprochenen Probleme bisheriger Definitionsversuche möchte ich hier eine an Popitz anknüpfende Begriffsbestimmung vorschlagen. Sie bezieht jedoch stärker die Opferseite und auch „fehlgeschlagene“ Handlungen ein, da sich meines Erachtens die Beziehungen zwischen Tätern und

9 So spielt beispielsweise bei Vergewaltigungen im Krieg die Absicht der Täter, vor den anderen Soldaten ihre Männlichkeit beweisen zu wollen, eine zentrale Rolle (Beck 1995: 43).

Opfern hier nicht wesentlich von jenen in „gelingenen“ Verletzungsaktionen unterscheiden:

Gewalt ist eine Interaktion (im Sinne von Wechselwirkung), in deren Verlauf mindestens einer der Beteiligten absichtlich und gegen den Willen seiner Interaktionspartner Handlungen vollzieht, die zu deren physischer Verletzung führen oder führen könnten.

Gefordert ist hier, dass der Täter bewusst handelt (also nicht unabsichtlich oder fahrlässig wie etwa bei einem Unfall), dass er nicht im Einvernehmen mit dem „Opfer“ handelt (das schließt die freiwillige medizinische Behandlung aus); nicht gefordert ist hingegen, dass die Verletzungsabsicht subjektiv mit dem Willen zur Schädigung verbunden ist (das Ritual, die „erzieherische“ Ohrfeige des Vaters). Die Legitimität/Illegitimität einer Handlung sollte meines Erachtens kein Definitionsmerkmal sein. Schließlich ist sie in der Regel zwischen den Beteiligten umstritten, wie Riches herausgearbeitet hat. Zudem weichen die Vorstellungen darüber, welche zur physischen Verletzung anderer führenden Handlungen als legitim betrachtet werden, auch zwischen verschiedenen Gesellschaften voneinander ab. Die Beschränkung auf physische Verletzungen ist einerseits pragmatisch der Tatsache geschuldet, dass diese sich weitaus besser intersubjektiv feststellen lassen als psychische Schädigungen. Zudem würde ein Gewaltbegriff, der auch psychische Verletzungen in seine Definition einschliesse, die ohnehin große Heterogenität der einbezogenen Phänomene noch immens vergrößern. Dies würde meines Erachtens seine Eignung für vergleichende Untersuchungen erheblich einschränken. Die Zerstörung von Dingen sollte ebenfalls aus der Definition des Gewaltbegriffs ausgeschlossen werden, da sie nicht notwendig Teil einer sozialen Interaktion sein muss (der Schlag gegen die Wand aus Wut über ein Missgeschick). Darüber hinaus gelten hier ähnliche Einwände wie gegen die Einbeziehung psychischer Verletzungen.

Die hier vorgeschlagene Definition des Gewaltbegriffs muss in ein semantisches Feld eingeordnet werden, in dem zwischen verschiedenen Realitäts-ebenen unterschieden wird. Die in der Einleitung konstatierte mangelnde Trennung von Analyseebenen mag in der Alltagssprache hinnehmbar sein, ist aber für die wissenschaftliche Begriffsbildung schon deshalb fatal, weil Emotion, Kognition und Verhalten keineswegs direkt und eindeutig miteinander zusammenhängen. So führte z.B. in einer Untersuchung Wut nur in zehn Prozent der Fälle auch tatsächlich zu physischen Angriffen. In 20 Prozent der Fälle hatte diese Emotion hingegen eine entgegen gesetzte Reaktion besonderer Freundlichkeit zur Folge (vgl. Howells 1996: 13; siehe auch Berkowitz 1982: 95-97).¹⁰ Die Verarbeitung der Emotion Wut kann schließlich auch durch eine Verschiebung auf der Ebene der Mittel (Witz oder Ironie statt eines Schlags) oder des Objektes (Finden eines Sündenbocks, an dem die Wut abreagiert wird) verarbeitet werden (vgl. z.B. Coser 1956: 44).

10 Zur „lockeren Kopplung“ zwischen Emotionen und Verhalten siehe auch Elwert (2004: 456-460).

Darüber hinaus sind weder die Emotion Wut noch eine feindselige Haltung notwendige Voraussetzungen für Handlungen, die auf die physische Verletzung anderer gerichtet sind. Diese können ausschließlich ein Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele (z.B. Bereicherung) darstellen.¹¹ Deshalb sollte mit Howells (1996: 11) zwischen „Wut“ (*anger*) zur Bezeichnung eines bestimmten Zustands emotionaler Erregung, „Feindschaft“ (*hostility*) für die kognitive/evaluative Ebene und „Gewalt“/„Aggression“ für die Verhaltensebene unterschieden werden.¹²

„Aggression“ ist dann entsprechend der ethologischen und psychologischen Praxis ein bedeutend weiterer Begriff. Er umfasst neben Gewaltaktionen auch andere Handlungsformen, die zwar auf die Einschränkung des Aktionsspielraumes eines anderen, jedoch nicht notwendigerweise auf seine physische Verletzung gerichtet sind. So weist z.B. Edward Wilson (1975: 118f) darauf

11 Kevin Howells (1996: 11f) schlägt eine Differenzierung zwischen emotional bedingtem Gewalthandeln (*angry* oder *hostile aggression*) und instrumenteller Gewalt (*instrumental aggression*) vor. Einen ähnlichen Gedankengang hat schon Lewis Coser (1956: 48-53) mit seiner Unterscheidung zwischen „realistischem“ und „nichtrealistischem Konflikt“ entwickelt. Allerdings hat bereits Bandura (1973: 3) darauf aufmerksam gemacht, daß sich Gewalthandlungen weniger in ihrer Instrumentalität, sondern vor allem in den Zielen, die mit ihnen verfolgt werden (unter anderem Abwehr einer realen oder vermeintlichen Gefahr, Rache, Gewinn von Ressourcen, Macht oder Status) unterscheiden. So ist die Verletzung eines anderen bei den meisten Gewalthandlungen keineswegs das alleinige oder vornehmliche Motiv.

12 Es ist eines der großen Verdienste Georg Elwerts, entgegen weit verbreiteter Auffassungen, die beispielsweise selbst Bürgerkriege oder ethnische Konflikte im Wesentlichen als Ausdruck von Emotionen wie Hass oder Rache erklären, immer wieder auf die Zweckrationalität kollektiver Gewalt hingewiesen zu haben (vgl. z.B. Elwert 1997; 2004: 460-466). Er unterscheidet dabei zwischen Gewalthandlungen, in denen instinktiv gesteuerte Prozesse eine Rolle spielen und instrumentellen Formen, die gerade auf der Ausschließung solcher Prozesse beruhen. Eine Sonderform instrumenteller Gewalt ist die strategische, bei der andere Menschen als Instrumente der Gewaltausübung eingesetzt werden. Diese Gewaltform ist die bei Menschen dominierende. Bei der Frage nach den Ursachen von Gewalt und den Motivationen der Akteure muss folglich zwischen den unmittelbar Gewaltausübenden und den „Strategen“ unterschieden werden (vgl. Elwert 1997: 86f). Auch David Riches betrachtet Gewalt nicht als irrationalen Ausbruch von Emotionen, sondern wesentlich als Mittel oder Strategie zur Erreichung bestimmter Ziele. Riches führt dies darauf zurück, dass Gewalt aufgrund verschiedener Eigenschaften (unter anderem ihre Unmissverständlichkeit, ihre Sichtbarkeit und die Möglichkeit, sie einsetzen zu können, ohne über bedeutende Ressourcen/Kenntnisse verfügen zu müssen) sowohl instrumentell (Veränderung der sozialen Umwelt) als auch expressiv (Dramatisierung bestimmter Ideen) höchst wirksam ist (vgl. Riches 1986b: 5, 11-13, 25). Bereits Coser weist auf Kontexte hin, in denen Gewalt ein alternatives Mittel sozialer Mobilität oder des Prestigeerwerbs darstellt (z.B. revolutionäre Situationen oder die Subkultur in den marginalisierten Randzonen großer Städte (1967: 78-80; siehe auch Bandura 1973: 3f).

hin, dass sich „Aggression“ auf eine Mischung unterschiedlicher Verhaltensweisen bezieht und verschiedene Funktionen erfüllt. Er unterscheidet: Territorialverhalten, Dominanzverhalten, sexuelle Aggression, die Disziplinierung des Nachwuchses, Stillaggression, die Durchsetzung von Gruppennormen, Jagdverhalten, Verteidigungsverhalten.

Die hier vorgeschlagene Definition des Gewaltbegriffs erlaubt es, das Vorhandensein des Phänomens weitgehend unabhängig von den Deutungsmustern der Beteiligten festzustellen, die ja intra- und interkulturell unterschiedlich sind. Die Bedeutungen, die mit Gewalthandlungen verbunden werden, können auf dieser Grundlage dann ebenso miteinander verglichen werden, wie die jeweiligen Formen, Verläufe und Kontexte.

Literatur

- Balandier, Georges (1986): „An Anthropology of Violence and War“, in: *International Social Science Journal* 110, S. 499-511.
- Bandura, Albert (1973): *Aggression. A Social Learning Analysis*, Eaglewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Beck, Birgit (1995): „Vergewaltigung als Kriegsstrategie im Zweiten Weltkrieg?“, in: Andreas Gestrich (Hg.), *Gewalt im Krieg. Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts*, Münster: Lit, S. 34-50.
- Berkowitz, Leonard (1968): „Aggression. Psychological Aspects“, in: David Sills (Hg.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, New York: The Macmillan Company/The Free Press, S. 168-174.
- Berkowitz, Leonard (1982): „Violence and Rule-Following Behaviour“, in: Peter Marsh/Anne Campbell (Hg.), *Aggression and Violence*, Oxford: Basil Blackwell, S. 91-101.
- Chagnon, Napoleon (1983) [1968]: *Yanomamö: The Fierce People*, New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Coser, Lewis A. (1956): *The Functions of Social Conflict*, Glencoe: The Free Press.
- Coser, Lewis (1967): *Continuities in the Study of Social Conflict*, New York: The Free Press.
- Durham, William (1976): „Resource Competition and Human Aggression, Part 1“, in: *Quarterly Review of Biology* 51, S. 385-415.
- Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (1979): *The Biology of Peace and War*, London: Thames and Hudson.
- Elwert, Georg (1997): „Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt“, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 86-101.
- Elwert, Georg (2002): „Sozialanthropologisch erklärte Gewalt“, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 330-367.

- Elwert, Georg (2004): „Biologische und sozialanthropologische Ansätze in der Konkurrenz der Perspektiven“, in: Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt*, Frankfurt a.M.: Fischer, S. 436-472.
- Forschner, Maximilian (1985): „Gewalt und politische Gesellschaft“, in: Alfred Schöpf (Hg.), *Aggression und Gewalt*, Würzburg: Könighausen und Neumann, S. 13-36.
- Galtung, Johan (1969): „Violence, Peace, and Peace Research“, in: *Journal of Peace Research* 6 (3), S. 167-191.
- Galtung, Johan (1990): „Cultural Violence“, in: *Journal of Peace Research* 27 (3), S. 291-305.
- Gluckman, Max (1956): *Custom and Conflict in Africa*, Oxford: Blackwell.
- Heelas, Paul (1982): „Anthropology, Violence and Catharsis“, in: Peter Marsh/Anne Campbell (Hg.), *Aggression and Violence*, Oxford: Basil Blackwell, S. 46-61.
- Heelas, Paul (1989): „Identifying Peaceful Societies“, in: Signe Howell/Roy Willis (Hg.), *Societies at Peace*, London und New York: Routledge, S. 225-243.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.) (2002): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (2004): *Gewalt*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Hofmann, Jochen (1985): „Anmerkungen zur begriffsgeschichtlichen Entwicklung des Gewaltbegriffs“, in: Alfred Schöpf (Hg.), *Aggression und Gewalt*, Würzburg: Könighausen und Neumann, S. 259-272.
- Howell, Signe/Willis, Roy (Hg.) (1989a): *Societies at Peace. Anthropological Perspectives*, London und New York: Routledge.
- Howell, Signe/Willis, Roy (1989b): „Introduction“, in: Signe Howell/Roy Willis (Hg.), *Societies at Peace*, London und New York: Routledge, S. 1-28.
- Howells, Kevin (1996): „Aggression and Anger“, in: Adam Kuper/Jessica Kuper (Hg.), *Social Science Encyclopedia*, London, New York: Routledge, S. 11-13.
- Imbusch, Peter (2002): „Der Gewaltbegriff“, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 26-57.
- Lindenberger, Thomas/Lüdtke, Alf (1995): „Einleitung: Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne“, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7-38.
- Lorenz, Konrad (1974) [1963]: *Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression*, München: dtv.
- Marsh, Peter/Campbell, Anne (Hg.) (1982): *Aggression and Violence*, Oxford: Basil Blackwell.

- Marvin, Garry (1986): „Honour, Integrity and the Problem of Violence in the Spanish Bullfight“, in: David Riches (Hg.), *The Anthropology of Violence*, Oxford: Blackwell, S. 118-135.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004): „Überlegungen zum Gewaltbegriff“, in: Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt*, Frankfurt a.M.: Fischer, S. 21-61.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr.
- Riches, David (Hg.) (1986a): *The Anthropology of Violence*, Oxford: Blackwell.
- Riches, David (1986b): „The Phenomenon of Violence“, in: David Riches (Hg.), *The Anthropology of Violence*, Oxford: Blackwell, S. 1-27.
- Schöpf, Alfred (Hg.) (1985): *Aggression und Gewalt. Anthropologisch-sozialwissenschaftliche Beiträge*, Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Schroer, Markus (2004): „Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse“, in: Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt*, Frankfurt a.M.: Fischer, S. 151-173.
- Siann, Gerda (1985): *Accounting for Aggression: Perspectives on Aggression and Violence*, Boston: Allen and Unwin.
- Spencer, Jonathan (1996): „Violence“, in: Alan Barnard/Jonathan Spencer (Hg.), *Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology*, London und New York: Routledge, S. 559f.
- Trotha, Trutz von (1997a): *Soziologie der Gewalt*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 37, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Trotha, Trutz von (1997b): „Einleitung. Zur Soziologie der Gewalt“, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9-56.
- Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr.
- Wilson, Edward O. (1975): *Sociobiology*, Cambridge: The Belknap Press of Harvard University Press.